

Friedhofsordnung

vom 25.06.1974

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 (Ges.Bl. S. 395) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 25.06.1974, am 25.11.1975, am 14.10.1986, am 06.09.1993, am 15.11.1995 und am 24.11.2009 nachstehende

Friedhofsordnung

als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Benutzungsrecht

(1) Die Friedhöfe der Stadt Mühlacker dienen der Bestattung von Personen, die bei Eintritt des Todes in Mühlacker wohnhaft waren (Einwohner), die ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz in Mühlacker verstorben oder tot aufgefunden wurden, oder die den Einwohnern gleichgestellt sind.

Den Einwohnern gleichgestellt ist, wer

- a) die Wohnung in Mühlacker nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat;
- b) auswärts wohnt, aber nach den §§ 23 ff. Anspruch darauf hat, in einem Wahlgrab oder Urnenwahlgrab bestattet zu werden.

(2) In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung von anderen Personen zulassen.

(3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt :

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs St. Peter, Mühlacker für Kernstadt und Dürrmenz;
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Lomersheim für den Stadtteil Lomersheim;
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Enzberg für den Stadtteil Enzberg;
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Sengach für den Weiler Sengach;
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Mühlhausen für den Stadtteil Mühlhausen;
- f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Großglattbach für den Stadtteil Großglattbach;
- g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Lienzingen für den Stadtteil Lienzingen.

(4) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes hatten. Die Bestattung von Verstorbenen anderer Bestattungsbezirke auf dem Friedhof St. Peter und von Verstorbenen des Weilers Sengach auf dem Friedhof Enzberg ist generell zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall insbesondere dann zulassen, wenn Eltern, Kinder oder Geschwister in einem Grab eines anderen Bestattungsbezirkes bestattet sind und die Grabpflege gesichert ist.

7.4 Friedhofsordnung in der Fassung vom 24.11.2009 – in Kraft seit 29.11.2009

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen obliegt der Friedhofsverwaltung.

(2) Für Ruhe und Ordnung im Friedhof hat das Friedhofspersonal zu sorgen. Deren Weisungen haben die Besucher des Friedhofes, sowie die Leichenbesorger, die Leichenträger und Totengräber zu beachten.

§ 3

Benutzungsentziehung

(1) Die Stadt kann die Friedhöfe, einen Friedhofsteil oder einzelne Gräber der Benutzung entziehen. In diesem Falle erlöschen alle entgegenstehenden Rechte. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist eine Benutzungsentziehung nur möglich, wenn hierfür ein zwingendes öffentliches Interesse besteht und die zuständige Behörde die erforderliche Ausnahme erteilt hat.

(2) Macht die Stadt von diesem Recht Gebrauch, so kann sie die Beseitigung des Grabzubehörs und des Grabschmucks anordnen. Die Verfügungsberechtigten (Reihengräber) oder Nutzungsberechtigten (Wahlgräber) sind - falls ihr Aufenthalt bekannt ist - schriftlich, sonst durch Anbringen eines Hinweises auf den Gräbern oder durch öffentliche Bekanntmachung zur Beseitigung aufzufordern und darauf hinzuweisen, dass das Grabzubehör auf ihre Kosten durch die Friedhofsverwaltung beseitigt und verwertet wird, wenn es nicht innerhalb von 3 Monaten abgeräumt ist.

(3) Ist die Ruhezeit der Bestatteten noch nicht abgelaufen, so werden auf Kosten der Stadt die Grabstätten verlegt und die Leichen umgebettet.

(4) Für Wahlgräber werden im Falle des Abs. 2 nach Ablauf der Ruhezeit nur dann andere Grabstätten (Ersatzgräber) zur Verfügung gestellt, wenn die Gräber bisher gepflegt wurden. Das Ersatzgrab wird Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 4

Veranstaltungen

Veranstaltungen in Friedhöfen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen können Dauergenehmigungen erteilt werden.

§ 5

Haftung

(1) Die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner für alle von ihnen oder ihren Gehilfen bei der Aufstellung von Grabmalen und bei der Grabpflege schuldhaft verursachten Schäden können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verpflichteten behoben werden.

(2) Die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die vorübergehende Lagerung von Erde auf der Grabstätte zu dulden, soweit dies zum Aushub eines anderen Grabes erforderlich ist.

II. Ordnung in den Friedhöfen

§ 6

Besuchszeiten

(1) Die Besuchszeiten werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt und ortsüblich bekanntgegeben. Außerhalb der Besuchszeiten dürfen die Friedhofsanlagen nicht betreten werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(3) Aus besonderem Anlass kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile untersagt werden.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) In den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Rollstühlen und Zubringerfahrzeugen der Bildhauer, Steinmetzen und der Gärtner, sowie mit Handwagen, soweit sie zur Grabpflege benötigt werden;
- b) nicht befestigte Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen mit Handtransportwagen oder Walzen, zu befahren;
- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;
- d) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
- e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) Waren anzubieten;
- h) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Mühlacker. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt Mühlacker kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines, dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt Mühlacker auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung erfolgt für

den Einzelfall oder wird auf 3 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Mühlacker die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9

Arbeitszeit

(1) Gewerbsmäßige Arbeiten in den Friedhöfen dürfen nur an den allgemeinen Arbeitstagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 7.00 bis 17.30 Uhr ausgeführt werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann vor bestimmten Feiertagen, z. B. Ostern, Pfingsten, Allerheiligen und Totensonntag sowie zur Durchführung von Bestattungen an Samstagen Ausnahmen zulassen.

III. Ordnung in den Leichenhallen

§ 10

Aufbahrung

(1) Die Leichen sind, wenn eine Leichenhalle in dem einzelnen Stadtteil vorhanden ist, nach der Leichenschau unverzüglich in die Leichenhalle zu bringen. Sie verbleiben dort, bis sie bestattet oder nach auswärts überführt werden, in der Regel jedoch nicht länger als 3 Tage.

(2) Andere Verstorbene können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung in der Leichenhalle aufgebahrt werden.

(3) Die Zuteilung der Leichenzellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Diese entscheidet auch über die Inbetriebnahme der Klimaanlage.

(4) Schmucksachen und andere Wertgegenstände dürfen den Leichen erst unmittelbar vor dem Schließen des Sargs beigegeben werden. Wenn solche Gegenstände den Leichen vorher beigegeben werden, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

(5) In der Leichenhalle wird der Sarg aufgestellt. Die Leiche ist vollständig zu bedecken. Der Sarg ist spätestens eine Viertelstunde vor der Bestattung zu schließen. Schreitet die Verwesung der Leiche ungewöhnlich rasch fort, oder war eine anzeigepflichtige ansteckende Krankheit die Ursache des Todes, so ist der Sarg fest zu verschließen. Er darf nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes für kurze Zeit geöffnet werden. Eine Genehmigung des Gesundheitsamtes ist ferner notwendig, wenn von auswärts kommende Särge geöffnet werden sollen.

§ 11 Leichenöffnung

Leichen dürfen nur in einem Sektionsraum geöffnet werden.

§ 12 Betreten der Leichenzellen

Die Leichenzellen dürfen nur von den Leidtragenden und deren Beauftragten betreten werden. Sie dürfen von diesen im üblichen Rahmen geschmückt werden.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 13 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung / Trauerfeier werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Bestattungen erfolgen ausschließlich an Werktagen.

(3) Wenn es gesundheitliche Belange zulassen, finden Bestattungen grundsätzlich innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des Friedhofspersonals statt.

§ 14 Grablage

Die Grablage wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Diese führt auch die Begräbnisregister.

§ 15 Särge

(1) Die Beisetzung Verstorbener bei Erdbestattungen erfolgt ausschließlich in Särgen.

(2) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie müssen aus Holz oder einem anderen leicht verwesenden Material hergestellt sein. Sie dürfen höchstens 2,0 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 16 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

V. Grabstätten

§ 17

Allgemeines

(1) Die für Bestattungen bestimmten Flächen der Friedhöfe sind eingeteilt in Belegfelder. Die Gräber werden in Reihen angelegt und mit fortlaufenden Nummern versehen. Die Einteilung ist in einem besonderen Plan niedergelegt. Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. Rechte an ihnen können nur nach dieser Ordnung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Kindergrabstätten
- f) Kriegsgräber

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 18

Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz);
- b) wer sich dazu verpflichtet hat;
- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für Verstorbene ab Vollendung des 12. Lebensjahres;
- b) Urnenreihengräber.

(3) In einem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Für Urnenreihengrabstätten gelten die Vorschriften entsprechend.

§ 19

Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt für Leichen

- a) von Kindern vor Vollendung
des 12. Lebensjahres 15 Jahre
- b) von Personen ab Vollendung
des 12. Lebensjahres 20 Jahre
- c) für Aschen Verstorbener gelten die in § 6 des Bestattungsgesetzes genannten Mindestruhezeiten.

Bei doppelt belegbaren Gräbern beginnt im Falle der zweiten Belegung die Ruhezeit mit der Zweitbelegung.

§ 20

Kriegsgräber

Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 a

Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen für Verstorbene vor Vollendung des 12. Lebensjahres.

(2) Die Bestimmungen des § 23 Abs. 1, 2 und 5 und der §§ 24 ff gelten entsprechend.

§ 21

Umbettungen

(1) Umbettungen innerhalb der Friedhöfe sind nicht zulässig. Im übrigen bedürfen Umbettungen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt.

(2) Leichen dürfen nur in der Zeit von November bis April ausgegraben werden.

(3) Wird ein Grab für öffentliche Zwecke unumgänglich gebraucht, so kann die Friedhofsverwaltung die Umbettung auf Kosten der Stadt anordnen. Die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz für Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung weder unterbrochen noch gehemmt.

§ 22

Folgen nach Ablauf der Ruhezeit

Ist die Ruhezeit abgelaufen, so kann die Friedhofsverwaltung auf Rechnung des Verfügungsberechtigten Grabzubehör entfernen und verwerten, wenn es trotz Aufforderung nicht binnen 3 Monaten entfernt wird.

§ 23

Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Verleihung begründet. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.

(2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.

(3) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. Die Belegung erfolgt in besonderen Feldern. Grabstellen die sich durch ihre besondere Lage von den übrigen Wahlgrabstellen abheben, können als Nischengräber ausgewiesen werden. Die Festlegung erfolgt durch die Stadt Mühlacker.

(4) Wenn es die Bodenbeschaffenheit zulässt, werden Wahlgräber grundsätzlich doppeltief angelegt.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

§ 24

Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht kann nur aus Anlass eines Todesfalles erhoben werden.

(2) Ein Nutzungsrecht kann nur dann eingeräumt werden, wenn der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, dass die Vorschriften dieser Friedhofsordnung eingehalten werden. Die Gebühr ist vor Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes zu entrichten. Ist die Nutzung ausnahmsweise nach Zahlung eines Teilbetrages zugelassen worden und wird der Rest der Gebühr nicht bezahlt, so verfügt die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit über das Grab. Ein Anspruch auf Erstattung des gezahlten Teilbetrages besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn während der Dauer des Nutzungsrechtes auf die Rechtsausübung verzichtet wird.

(3) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes stellt die Friedhofsverwaltung eine Urkunde aus, in welcher der Nutzungsberechtigte namentlich bezeichnet ist. Die Urkunde wird erst nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt.

(4) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(5) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnengräber.

§ 25

Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigte sind in nachstehender Reihenfolge

- a) Ehegatten;
- b) Verwandte in gerader Linie;
- c) Adoptiv- u. Pflegeeltern, Adoptiv- u. Pflegekinder;
- d) Geschwister;

e) Ehegatten der unter b, c und d Genannten.

(2) Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf andere als die in Abs. 1 genannten Personen übertragen werden.

(3) Das Nutzungsrecht geht mit dem Tod des Nutzungsberechtigten auf dessen Rechtsnachfolger über. Rechtsnachfolger sind die in Abs. 1 aufgeführten Personen in der genannten Reihenfolge. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so müssen diese unverzüglich einen Nutzungsberechtigten benennen. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht auf seine Person umschreiben zu lassen.

(4) Kommen die Rechtsnachfolger ihrer Pflicht nach Abs. 3 nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten nach, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht einem der Rechtsnachfolger übertragen.

§ 26 Grababmessungen

Die Wahlgräber werden mit den im Friedhofsplan des jeweiligen Friedhofes festgelegten Zwischenräumen und Mindestabmessungen hergestellt.

§ 27 Zulässige Belegung

Bei gleichzeitig laufender Ruhezeit dürfen nicht mehr als zwei Leichen übereinander in einem Grab bestattet werden.

§ 28 Entzug des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn trotz zweimaliger Aufforderung das Grab nicht ordnungsgemäß angelegt oder die Grabpflege vernachlässigt wird oder wenn die Rechtsnachfolger nach dem Tod des Nutzungsberechtigten trotz Aufforderung nicht innerhalb von zwei Monaten einen neuen Nutzungsberechtigten benennen.

§ 29 Erlöschen des Nutzungsrechtes

Ist kein an der Benutzung des Wahlgrabes Berechtigter mehr am Leben, so erlischt das Nutzungsrecht. Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf der Ruhezeit über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 30 Folgen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes

Ist das Nutzungsrecht erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung auf Rechnung des Nutzungsberechtigten das Grabzubehör entfernen und verwerten, wenn es trotz Aufforderung nicht binnen 3 Monaten entfernt wird.

§ 31 Beisetzung von Aschen

(1) Für die Beisetzung von Aschen gelten die Bestimmungen über die Bestattung sinngemäß, soweit in den §§ 31 und 33 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Urnen können in Urnenreihen-, Urnenwahl- und Kindergräbern, ausnahmsweise in belegten Wahlgräbern beigesetzt werden.

§ 32
Beisetzungen wird gestrichen

§ 33
Zulässige Belegung

(1) Die Zahl der Urnen, die in einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe des Grabes bzw. des Urnenwahlgrabes und der Urne.

(2) Zur Beisetzung von Urnen dürfen belegte Gräber nur bis zu einer Tiefe von 1,00 m geöffnet werden.

VI. Gestaltung

§ 34
Genehmigungspflicht für Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals i. M. 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole i. M. 1:1 unter Angabe des Materials, Bearbeitung und Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist. Der sichtbare Sockel darf nicht höher als 10 % der sichtbaren Grabmalhöhe sein. Sockel und Grabmal müssen aus dem gleichen Material hergestellt sein.

§ 35
Standssicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und den Richtlinien des Landesinnungsverbandes des Bildhauer- und Steinmetzhandwerks Baden-Württemberg zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 36
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 37 Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, so kann sie die Stadt gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

§ 38 Einfassungen und Plattenwege

(1) Die Einfassungen und Plattenwege sowie Grabsteinfundamente können in den ausgewiesenen Feldern reihenweise von der Friedhofsverwaltung hergestellt werden. Die Einfassungen und Grabsteinfundamente sind Bestandteil der Grabstätte und von den Nutzungsberechtigten zu unterhalten.

(2) Die Kosten für die Herstellung werden nach den Regelungen der Bestattungsgebührensatzung auf die Gräber umgelegt.

§ 39 Ausführung der Grabmale

(1) Die Grabmale und Einfassungen sollen ihrem Zweck entsprechend einfach und schlicht gestaltet sein und sich in Form, Größe, Werkstoff und Farbe harmonisch in ihre Umgebung einfügen.

(2) Für Grabmale und Einfassungen dürfen nur Natursteine und Holz verwendet werden. Grabmale aus Metall sind zulässig. Nicht zulässig sind Grabmale aus Kunststein, Gips oder Kunststoff und mit Farbanstrichen.

(3) Bei Grabmalen aus Stein dürfen in der Regel folgende Höchstmaße nicht überschritten werden:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) bei Urnen- und Kindergräbern | Höhe 0,70 m |
| b) bei Nischengräbern | Höhe 2,00 m |
| c) bei sonstigen Grabstätten | Höhe 1,25 m |

Die Höhe wird an der höchsten Stelle des Grabmals gemessen.

Die Stärke der Steingrabmale muß mindestens betragen:

16 cm bei einer Höhe bis zu 1,10 m

18 cm	bei einer Höhe bis zu	1, 25 m
20 cm	bei einer Höhe über	1, 25 m

(4) Auf den Grabstätten sind Liegeplatten bis zu einer Größe von 1, 2 qm Fläche je Grabstelle und einer Höhe von 25 cm zulässig.

VII. Herrichten und Pflegen der Grabstätten

§ 40

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen oder in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabhügel nicht höher als die Platten sein.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung mit großwüchsigen Bäumen und Sträuchern (max. 2, 5 m Höhe) ist nicht zulässig.

(4) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(5) Die Grabstätten sollen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 37 gilt entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(8) Bei Bepflanzungen, die nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entsprechen, ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte aufzufordern, den rechtmäßigen Zustand selbst herzustellen. Kommt der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 3 Monaten der Aufforderung nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Arbeiten auf seine Rechnung selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. In dringenden Fällen, insbesondere bei Grabarbeiten im Zusammenhang mit Bestattungen, kann die Friedhofsverwaltung die Arbeiten ohne vorherige Benachrichtigung und Zustimmung des Berechtigten durchführen. Der Berechtigte ist im nachhinein zu benachrichtigen.

(9) Die Stadt haftet nicht für Schäden an Bepflanzungen, die dadurch entstehen, dass bei notwendigen Grabarbeiten die Wurzeln der Grabbepflanzung eines Nachbargrabes beschädigt werden.

§ 41

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen

Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ist ohne weiteres nicht zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gelten die Bestimmungen der §§ 28 bis 30 entsprechend.

(2) Bei Ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass Pflanzen, die von Schädlingen befallen sind, beseitigt werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

VIII. Schlussvorschriften

§ 42

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 43

Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 44

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 6 betritt;
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7);
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 8 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 8 Abs. 3 und 4 verstößt;
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen (§ 34 und 37) ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt;
5. Grabmale und sonstige Ausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 36).

§ 45

Gebühren

Für die Gebühren der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

**§ 46
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Die Gültigkeit der Friedhofsordnung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1976 auf die Stadtteile Großglattbach und Lienzingen sowie auf die von der Gemeinde Ötisheim abgetretenen Gebietsteile erstreckt.

Anlage 1 zur Friedhofsordnung

Die Friedhöfe der Stadt M ü h l a c k e r

Stadtteil	zugeordnete Friedhöfe
Mühlacker	St. Peter- Friedhof
Enzberg	Enzberg und Sengach (1)
Großglattbach	Großglattbach (1)
Lienzingen	Lienzingen (1)
Lomersheim	Lomersheim (1)
Mühlhausen	Mühlhausen (1)

(1) jeweils nur für diese Stadtteile bestimmt.